ABWÄGUNGSTABELLE

Stand: 22.06.2021

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 08.03.2021 bis 12.04.2021
(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 08.03.2021 bis 12.04.2021
(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB und den Örtlichen Bauvorschriften

„ZWISCHEN DEN ORTSLAGEN WENDLINGEN UND UNTERBOIHINGEN“ BEREICH URACHER-, LICHTENSTEINSTRASSE“, Planbereich 01/18, Entwurf vom 22.12.2020 / 26.01.2021

der Stadt Wendlingen am Neckar

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Esslingen, Koordinierungsstelle	12.04.2021
2	Verband Region Stuttgart	25.03.2021
	Regierungspräsidium Stuttgart	
3a	Referat 21 (Raumordnung)	08.04.2021
3b	Referat 42 (Mobilität, Verkehr, Straßen)	12.04.2021
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau	06.04.2021
5	Finanzamt Nürtingen	-
6	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest	06.04.2021
7	Arbeitsagentur Göppingen	-
8	Industrie- und Handelskammer, Region Stuttgart, Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen	-
9	Handwerkskammer Region Stuttgart	09.04.2021
10	Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppe Esslingen II	-
11	Netze BW GmbH Region Alb-Neckar	23.03.2021
12	TransnetBW GmbH	26.03.2021
13	Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH	30.03.2021
14	GKW Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	-
15	Freiwillige Feuerwehr Wendlingen	-
16	Zweckverband Landeswasserversorgung	08.03.2021
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.03.2021
18	Unitymedia BW GmbH / Vodafone GmbH	12.04.2021
19	Amprion GmbH	11.03.2021
20	Bundesnetzagentur	-
21	Stadt Kirchheim unter Teck	-
22	Stadt Wernau am Neckar	-
23	Gemeinde Oberboihingen	-
24	Gemeinde Unterensingen	-
25	Gemeinde Köngen	-

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	-
V2	Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Esslingen	-
V3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg	-
V4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Stuttgart	-
V5	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Gruppe Köngen-Wendlingen, Köngen	-
V6	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Gruppe Köngen-Wendlingen, Wendlingen	-
V7	Handels- und Gewerbeverein Wendlingen e.V.	-

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Landratsamt Esslingen Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Dienstgebäude: Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Telefon: 0711 3902- Telefax: 0711 3902- Internet: www.landkreis-esslin Zentrale E-Mail-Adre LRA@LRA-ES.de Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben 411-612.21/004349 Sachbearbeitung Herr Zeiler Telefon 0711 3902-43415 Telefax 0711 3902-53415 Zeiler.Felix@LRA-ES.de Datum 12.04.2021 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften** **„Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen"** **Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße** **Planbereich 01/18** **in Wendlingen am Neckar** **Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)** **Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit** **§ 4 Absatz 2 BauGB** Schreiben vom 08.03.2021, Frau Anja Lassel/ AL Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet nördlich der Bahnstrecke (Teckbahn), östlich der „Uracher Straße", südlich des Rathauses beziehungsweise der „Neuffenstraße" und westlich der „Lichtensteinstraße"; es hat eine Größe von ca. 1,3 ha. Mit dem oben genannten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche und geordnete Nachverdichtung in der Stadtmitte von Wendlingen am Neckar geschaffen werden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll ein Mischgebiet (MI) beziehungsweise ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Das Landratsamt wurde gebeten, anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 2 - Die Fachämter äußern sich folgendermaßen zum Planentwurf: I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)** Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485 Laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Punkt 7.2 „Ver- und Entsorgung") erfolgt die Entwässerung des Gebiets über den bestehenden Mischwasserkanal; ein Regenwasserkanal ist nicht vorhanden. Gemäß den textlichen Festsetzungen (Punkt 6.7. „Dachwasser und unbelastetes Oberflächenwasser") ist der Überlauf der empfohlenen Zisternen an den geplanten Regenwasserkanal anzuschließen. Sollte tatsächlich ein Regenwasserkanal geplant sein (wie in Punkt 6.7 der textlichen Festsetzungen geschrieben), ist dies in der Begründung (Punkt 7.2) zu ergänzen und näher zu beschreiben. II. **Untere Naturschutzbehörde** Herr Nicolas Ruoß, Tel. 0711 3902-42449 Geplant ist eine Nachverdichtung im Ortszentrum. Es bestehen, unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben, keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf. 1. Artenschutz In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde kein Brutplatzpotenzial für in Hohlräumen an Gebäuden brütende Vogelarten, abgesehen von einem Hausrotschwanznest, und keine Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt. Es konnte aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich an nicht einsehbaren Stellen Brut-/ Quartiermöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse befinden oder durch Zerfallsprozesse oder Umbaumaßnahmen neu entstehen können. Daher sind objektbezogene Artenschutzprüfungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Rahmen der Genehmigungsplanung künftiger Neu-, Umbau- und Abrissvorhaben notwendig. Sollten größere Eingriffe zeitnah erfolgen sind flächendeckende Erhebungen zu Brutvögeln und Fledermausquartieren (Ausflug-/ Schwärmkontrollen) durchzuführen. Durch die Nähe zur Bahnlinie besteht die Gefahr, dass Zaun- oder gegebenenfalls Mauereidechsen in das Plangebiet einwandern könnten. Es sind daher Untersuchungen durchzuführen, ob Zaun- oder gegebenenfalls Mauereidechsen in diesem Bereich vorkommen und es ist zu prüfen, ob gegebenenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen, wie das Aufstellen eines Eidechsenschutzzaunes notwendig sind.	**I.Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)** Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Die Entwässerung findet über den bestehenden Mischwasserkanal statt. Der entsprechende Passus unter den Hinweisen (Kapitel 6.7) wird entsprechend redaktionell bzw. klarstellend angepasst. **II. Untere Naturschutzbehörde** Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf bestehen. 1.Artenschutz Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der genaue Abbruchtermin / Baubeginn des geplanten Vorhabens kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau ermittelt werden. Frühestens ist von einem Abbruch im Jahr 2022 auszugehen. Objektbezogene Artenschutzprüfungen werden daher durchgeführt, sobald der zeitliche Ablauf abgesteckt werden kann. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet. Die relevanten Hausgärten werden entweder kleinräumig, in Parzellen unterteilt, als Nutz-Ziergarten genutzt oder sie sind relativ großräumig mit strukturarmem Zierrasen ausgestaltet. Ein Habitatpotenzial für Eidechsen besteht hier nicht. Die angrenzende Bahnlinie grenzt hier beidseitig annähernd unmittelbar an Straßen an und eignet sich ebenfalls kaum als dauerhaftes Reptilienhabitat. Da zudem nur zwei der beplanten Grundstücke mit den Schmalseiten an die Bahnlinie angrenzende Talstraße angrenzen, wird eine Einwanderung in das Baufeld daher für sehr unwahrscheinlich gehalten.	 Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme / Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplan-verfahrens Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 3 - Durchgrünung Innerhalb des Plangebiets gibt es im Bestand nur wenige Laubbäume. Zu prüfen wäre, ob die Baufenster so angepasst werden können, dass die drei Ahorne auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 697, der Ahorn auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 700 und die drei Bäume auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 685/1 erhalten werden können. Städtebauliche Planungen sollten vorhandene Großbäume möglichst mitberücksichtigen, da sie bei zunehmender Verdichtung wichtige Funktionen aufrechterhalten. In der Planung fallen wenige und sehr nah an Baufenstern stehende Bäume auf, drei davon sind im Bereich möglicher Untergeschosse dargestellt, (einer davon mit Sicherheit auf der geplanten Tiefgarage). Die Abstände von Baufenstern und Baumstandorten sind so anzupassen, dass auch eine Entwicklung zu einem Baum stattfinden kann (ausgenommen Tiefgarage). Insgesamt fällt auf, dass in keiner der drei Querstraßen aufgrund der weitreichenden Baufenster Durchgrünungen geplant sind. In so einem Fall wird zu konkreten Festsetzung von Fassadenbegrünung im Textteil des Bebauungsplanes geraten, diese sollte in den Freiflächenplänen und in der späteren Ausführung überprüft werden. Eine Neuplanung ohne jedwede Durchgrünung von Straßenzügen sollte heute nicht mehr erfolgen. Die angrenzenden Ahornbäume in der „Neuffenstraße" im Bereich des Postgebäudes außerhalb des Plangebietes sind während der Baumaßnahmen zu schützen und größtmöglichst zu erhalten. Pflanzliste (Textteil Kapitel 6.5.1 und 6.5.2) Hier sollten heimische, standortangepasste Laubbäume vorgeschlagen werden. Von Baumweiden in dicht besiedeltem Gebiet wird abgeraten, da ihre Wurzeln sofort Wasserleitungen „aufsuchen". Als recht trockenheitsverträglich wäre noch die „Elsbeere" zu empfehlen. Auch der „Spitzahorn" könnte mitaufgeführt werden, allerdings großkroniger. Im Schallschutzgutachten werden unter anderem verglaste Laubengänge zur Lärmabschirmung aufgeführt. Generell sollten im Textteil Vorgaben zu Vogelschlag vermeidenden Maßnahmen aufgenommen werden. Der Einbau von Nistkästen für Mauersegler und Fledermäuse wird empfohlen.	Durchgrünung Die Grundstücke 697 und 700 umfassen den Bereich, für den bereits eine konkrete Vorhabenplanung vorliegt. Hier ist der Erhalt der Bäume nicht möglich, u.a. aufgrund der geplanten Tiefgarage bzw. Tiefgaragenzufahrt. Bzgl. dem Flurstück Nr. 685/1 ist es städtebaulich sinnvoll und gewünscht, die Möglichkeit zu schaffen, näher an die Straße zu bauen und die weiter nördlich vorhandene Gebäudeflucht aufzunehmen. In diesem Bereich sind jedoch nach aktuellem Stand derzeit keine Vorhaben geplant. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind aufgrund der städtebaulich sinnvollen Fluchten und dem daraus resultierenden Straßenbild so festgesetzt. Um dem Bauherrn eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen sind die überbaubaren Grundstücksflächen relativ großzügig aufgenommen worden. Eine komplette Überbauung ist in der Regel daher nicht möglich. Da die Bäume verschiebbar festgesetzt sind, wird davon ausgegangen, dass sowohl eine städtebaulich sinnvolle Bebauung als auch eine qualitätvolle Bepflanzung möglich ist. Bei den in Plangebiet vorhandenen Straßen handelt es sich um Bestandsstraßen. An diesen findet keine bauliche Änderung, z.B. hinsichtlich der Breite o.Ä., statt. In der Neuffenstraße sind umfassende Straßenbäume vorhanden. Der Bebauungsplan sieht an den städtebaulichen sinnvollen und wichtigen Stellen eine Begrünung durch Bäume vor. Es steht dem Bauherrn frei, weitere Bäume zu pflanzen bzw. Fassadenbegrünung anzubringen. Die angrenzenden Ahornbäume werden während der Baumaßname geschützt. Pflanzliste Die Pflanzliste wird entsprechend angepasst und ergänzt. Ein entsprechender Passus zu Vogelschlag wird in die Hinweise unter Kapitel 6.13 aufgenommen. Ein entsprechender Passus zu Nistkästen wird in die Hinweise unter Kapitel 6.11 aufgenommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 4 - III. **Gewerbeaufsicht** Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407	**III. Gewerbeaufsicht**	
	Die Festsetzung für die geplante Wohnnutzung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bereich der geplanten Mischgebietsnutzung ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf darstellt; dieser soll im Zuge einer Berichtigung angepasst werden. Beide Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung entsprechen dem vorhandenen Gebietscharakter.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Unter Hinweis auf die Lärmkartierung der LUBW (2017) und die Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) wird das Plangebiet vermehrt mit Straßen- und Schienenverkehrslärm (Bundesautobahn A 8, Stuttgarter Straße, Bahnhofstraße und Teckbahn) belastet. Es ist davon auszugehen, dass dort die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" überschritten werden. Diesem Umstand ist im weiteren Verfahren Rechnung zu tragen, insbesondere mit Blick auf den hohen Schutzanspruch der geplanten Wohnnutzung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schallthematik wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ausführlich abgehandelt. Auf das dem Bebauungsplan als Anlage beigefügte Schalltechnische Gutachten (Schalltechnische Untersuchung, Stadt Wendlingen am Neckar, Bebauungsplan „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen, Bereich Uracher-/ Lichtensteinstraße", Dr.-Ing. Frank Dröscher, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, Tübingen, 04. Juni / 22. Dezember 2020) wird verwiesen.	Kenntnisnahme
	Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden die immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten anhand einer schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 22.12.2020 (Projektnummer: 2734) erhoben und in Relation zum Schutzanspruch der geplanten Wohn- und Mischgebiete respektive der angrenzenden Bebauung gesetzt. Die dominierende und maßgebliche Schallquelle des Verkehrslärms ist die südlich gelegene S - Bahntrasse (Strecke Plochingen/ Kirchheim (Teckbahn). Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen sind daher weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die im vorliegenden Fall durch aktive und passive Maßnahmen realisiert werden sollen. Dieser erhöhten Vorbelastung wurde im Textteil, unter den Punkten 4.9, 6.10, 6.12, und 6.13 Rechnung getragen.		
	Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher wurde eine erkennbare und sorgfältige Bestandsanalyse vorgenommen, die Einzelheiten des im Plangebiet vorhandenen Immissionsgeschehens zum Inhalt hat. Die zugrunde gelegten Annahmen und Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Insofern bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen.	Kenntnisnahme
	IV. **Amt für Geoinformation und Vermessung** Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299	**IV. Amt für Geoinformation und Vermessung**	
	Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Die Flurstück-Nummer 652/11 ist durch Planzeichen überdeckt. Bei den Grundstücken Flurstück-Nummern 693, 767, 648, 648/1, 649/1, 645/1, 741 und 831 fehlt die Flurstück-Nummer.	Das Kataster wird entsprechend redaktionell angepasst, so dass die Flurstücksnummern sichtbar sind.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 5 - Die Lagebezeichnung „Kreuzstraße", „Grünlandstraße" und „Haingartenstraße" fehlt bei den Grundstücken Flurstück-Nummern 831, 732/1 und 728/1. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.	Der Planteil wird entsprechend redaktionell ergänzt.	Berücksichtigung
	V. **Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen** Herr Guido Kenner, Tel. 0711 3902-42124 Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:	**V. Katastrophenschutz / Feuerlöschwesen**	
	1. Löschwasserversorgung Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.	1.Löschwasserversorgung Aufgrund der Lage im Bestandsgebiet besteht eine entsprechende Löschwasserversorgung bereits.	Kenntnisnahme
	Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich gegebenenfalls höhere Anforderungen aufgrund der Industriebau-Richtlinie.	Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet.	Kenntnisnahme
	Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.		
	2. Flächen für die Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg vorzusehen.	2. Flächen für die Feuerwehr Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Gemäß dem Hinweispapier über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Baden-Württemberg des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums (mitgetragen von den kommunalen Spitzenverbänden) gilt eine Eintreffzeit von 10 Minuten, wenn das Hubrettungsfahrzeug für die Menschenrettung eingesetzt werden muss.	Dies ist Sache der Ausführungsplanung und wird im Zuge dessen berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 6 - Weiter heißt es, dass bei Neubauten der zweite Rettungsweg baulich hergestellt werden soll. Für Wendlingen am Neckar wurde von der Leitstelle für die Jahre 2017 bis Mitte 2020 mitgeteilt, dass die Eintreffzeit nicht eingehalten wurde. Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind. Zwischen den anzuleiternden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen.	s.o.	
	3. <u>Elektrische Oberleitungen</u>	<u>3. Elektrische Oberleitungen</u>	
	Elektrische Oberleitungen über baulichen Anlagen sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen Einsatzkräften auf dem Dach (kein Brandfall, beispielsweise Unwettereinsatz) und der Oberleitung ausreichend groß ist und es zu keiner Gefährdung der Einsatzkräfte kommt. Die Ausschwingradien des Netzversorgers sind zu beachten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Des Weiteren darf eine Löschmittelabgabe im Brandfall unter oder neben elektrischer Oberleitungen zu keiner Gefährdung führen. Es ist die VDE 0132 zu beachten.	Dies ist Sache der Ausführungsplanung und wird im Zuge dessen berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.		
	VI. **<u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u>** Frau Angelika Schnizler, Tel. 0711 3902-43840	**<u>VI. Abfallwirtschaftsbetrieb</u>**	
	Das Plangebiet ist für Müllfahrzeuge über die „Uracher Straße", die „Neuffen Straße", die „Achalmstraße" und die „Lichtensteinstraße" erschlossen. Die Breiten der Straßen reichen prinzipiell für die Befahrung mittels Müllfahrzeuge aus. Am Ende der „Uracher Straße", der „Achalmstraße" und der „Lichtensteinstraße" muss für die Befahrung eine Wende- oder Durchfahrtsmöglichkeit vorhanden sein. Die weiterführende „Talstraße" ist nur als Fahrstraßen ohne Gegenverkehr als Durchfahrtsmöglichkeit für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Straßen handelt es sich um Bestandsstraßen. Änderungen der Breite werden nicht vorgenommen.	Kenntnisnahme
	Fahrstraßen ohne Gegenverkehr und ohne Haltebuchten sollten bei geradem Verlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen. Dies ergibt sich aus der maximalen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem Seitenabstand von je 0,5 m.	Siehe unten	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 7 - Gerade Verkehrswege mit Gegenverkehr müssen mindestens 4,75 m Breite aufweisen. In den Kurvenbereichen muss die Schleppkurve der Müllfahrzeuge berücksichtigt werden. Bei der Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen („Lichtensteinstraße") und Parkbereichen ist zudem darauf zu achten, dass die notwendigen Durchfahrtsbreiten ausreichen. Die wichtigsten Grundlagen sind die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" DGUV 214-033, der DGUV 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung", die RASt 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (bitte Berücksichtigung, dass ein Wendehammer für Fahrzeuge >10 m entsprechend größer angelegt werden muss) und der Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft" aus den VKS-News von 09/2004. Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (zum Beispiel fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen die Müllbehälter an der nächsten für das Müllfahrzeug befahrbare Straße bereitgestellt werden. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Biomüllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen. Um die Berücksichtigung der Belange der Abfallentsorgung wird gebeten. VII. **Untere Baurechtsbehörde** Herr Felix Zeiler, Tel. 0711 3902-43415 Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461 1. Entwicklungsgebot Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Wendlingen am Neckar (3. Änderung der 3. Fortschreibung) stellt derzeit eine Wohnbaufläche respektive Fläche für den Gemeinbedarf (Post) dar. Er ist im Wege der Berichtigung im nordwestlichen Bereich als Mischbaufläche anzupassen (§ 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB) 2. Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften sollen mit Inkraftsetzung des Bebauungsplanes außer Kraft treten. Es wird angeregt, die Aufhebung dieser Rechtsvorschriften zum Bestandteil der tragenden Beschlüsse des Gemeinderates zu machen. 3. Begründung zum Maß der baulichen Nutzung Auf Seite 20 der Begründung wird unter „Nummer 10.2 — Maß der baulichen Nutzung" die Möglichkeit der Wohnnutzung in einem urbanen Gebiet (MU) thematisiert. Der vorliegende Planentwurf beinhaltet hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein WA und ein MI. Um Korrektur der Begründung wird gebeten.	Ein Eingriff in den Straßenraum bzw. die Straßenbreite erfolgt nicht, sodass eine Änderung der bisherigen Abläufe bei der Müllentsorgung nicht erforderlich ist. **VII. Untere Baurechtsbehörde** 1.Entwicklungsgebot Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst. 2. Aufhebung bisherige Rechtsvorschriften Da der Textteil des Bebauungsplanes den Satz „Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft." bereits beinhaltet, wird durch einen Beschluss des Bebauungsplanes auch die Regelung beschlossen. Ein Beschluss wird nicht als notwendig erachtet. 3. Begründung zum Maß der baulichen Nutzung Die Begründung zum Maß der baulichen Nutzung bezieht sich auf das festgesetzte Mischgebiet (MI). Das MU (Urbanes Gebiet) wurde ergänzend aufgeführt, um darzulegen, dass der Gesetzgeber Wohnnutzung auch in Gebieten mit einer Grundflächenzahl über 0,6 – also einer höheren Dichte - als zulässig erachtet ohne das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gestört sind. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplan-verfahrens Kenntnisnahme Kenntnisnahme / Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 8 - Flächen für Gemeinbedarf Im zeichnerischen Teil sind in der Legende, über der Zeichenerklärung für das WA und das MI stehend, Flächen für den Gemeinbedarf genannt. Solche Flächen sind im vorliegenden Planentwurf nicht beinhaltet. Überbaubare Grundstücksfläche ° In der Begründung (Seite 22) wird von einer (generellen) Zulässigkeit der Tiefgaragen und sonstiger unterirdischer baulicher Anlagen gesprochen. Im Widerspruch hierzu ist unter Nummer 4.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt, dass diese zugelassen werden *„können"*. Um Korrektur der Begründung wird gebeten. Zur rechtlichen Beurteilung der Tiefgaragen auf den nicht überbaubaren Flächen wird auf die unten angeführten Ausführungen zu offenen Stellplätzen, Garagen, Carports und Nebenanlagen verwiesen. ° Offene Stellplätze und Garagen (Nummer 4.4.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen) Garagen beziehungsweise Carports sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern deren Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 2,00 m beträgt. Diese Regelung ist nicht von einer Rechtsgrundlage gedeckt. Nach § 23 Absatz 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können die dort genannten baulichen Anlagen oder Nebenanlagen, wie vorliegend die Garagen beziehungsweise Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (von der Baurechtsbehörde) zugelassen werden, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Bei der anderweitigen Festsetzung handelt es sich ausschließlich um eine die Zulassungsfähigkeit einschränkende Regelung, das heißt, die dort genannten Anlagen können im Bebauungsplan nicht auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für allgemein zulässig erklärt werden (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 28.05.1974 – III 1125/73). ° Unter Nummer 4.4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird geregelt: „Soweit es sich um Gebäude handelt, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 BauNVO (ausgenommen Mülleinhausungen und überdachte Fahrradabstellplätze) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig." Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Mülleinhausungen und überdachte Fahrradabstellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für allgemein zulässig erklärt werden sollen; dies wird mit der Funktionalität zu den Wohngebäuden begründet. Auch hierzu wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 28.05.1974 – III 1125/73 verwiesen.	Flächen für Gemeinbedarf Hier ist die „Art der baulichen Nutzung" als Überschrift gemeint. Dies wird entsprechend geändert. In der Legende selbst waren keine Festsetzungen falsch zugeordnet oder benannt. Daher handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Überbaubare Grundstücksfläche • Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird des exakten Wortlauts angepasst. Die Intention bzw. der Regelungswille der Festsetzung werden nicht verändert. • Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden entsprechend des exakten Wortlauts angepasst. Die Intention bzw. der Regelungswille der Festsetzung werden nicht verändert. • Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden entsprechend zur Klarstellung ergänzt. Die Intention bzw. der Regelungswille der Festsetzung werden nicht verändert.	Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 9 - 6. <u>Dachaufbauten und Dacheinschnitte</u> (Nummer 5.1.3 der örtlichen Bauvorschriften) Die beiden Vorgaben bezüglich dem Abstand von Dachaufbauten beziehungsweise Dacheinschnitten zum Ortgang und Giebel widersprechen sich, unter Berücksichtigung der zulässigen Dachformen. 7. <u>Relevanz von Normen und Richtlinien</u> Auf Folgendes wird hingewiesen: Der Plangeber (Stadt Wendlingen am Neckar) muss im Besitz der Norm/ Richtlinie (DIN-Vorschrift) sein. In der Bebauungsplanurkunde muss darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde die Norm/ Richtlinie zur Einsicht bereithält. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg reicht es aus, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses darauf hingewiesen wird, das die Technische Vorschrift in der Gemeinde zur Einsichtnahme vorliegt (VGH BW, Urteil vom 02.08.2018 — 3 S 1523/16). Mit freundlichen Grüßen	<u>6. Dachaufbauten und Dacheinschritte</u> In der Festsetzung wird zwischen Dachaufbauten, Dacheinschnitten sowie Zwerchgiebel/-haus bzw. Quergiebel/-haus unterschieden – wofür unterschiedliche Maße gelten sollen. Die Festsetzung wird entsprechend klarstellend angepasst. <u>7. Relevanz von Normen und Richtlinien</u> Gemäß nebenstehendem Urteil gilt: Verweist die Festsetzung eines Bebauungsplans auf eine nicht öffentlich zugängliche DIN-Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können. Die DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Juli 2016), auf die in der Bebauungsplan-Festsetzung 4.9.1 verwiesen wird, ist in Baden-Württemberg als technische Baubestimmung nach § 3 Abs. 3 LBO eingeführt und durch Abdruck im Gemeinsamen Amtsblatt öffentlich zugänglich.	Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Verband Region Stuttgart **Von:** Lipart Maren <Lipart@region-stuttgart.org> **Gesendet:** Donnerstag, 25. März 2021 11:05 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" in Wendlingen am Neckar **Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" in Wendlingen am Neckar,** **gemäß § 13a BauGB** Ihre E-Mail vom 08.03.2021 Sehr geehrte Frau Lassel, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme, dass regionalplanerische Ziele nicht entgegenstehen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird dem Verband Region Stuttgart ein Exemplar in digitaler Form überlassen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3a	Regierungspräsidium Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 08.04.2021 Name Teresa Lopez Mellado Durchwahl 0711 904-12136 Aktenzeichen RPS21-2434-139/4 (Bitte bei Antwort angeben) Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Versand erfolgt nur per E-Mail an: a.lassel@baldaufarchitekten.de Bebauungsplan "Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen, Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18", Stadt Wendlingen am Neckar Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 08.03.2021 Sehr geehrte Frau Lassel, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:		
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Vielmehr wird vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB, der zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet, eine Nachverdichtung im Innenbereich ausdrücklich begrüßt.	**Raumordnung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Da der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe zulässt, verweisen wir in diesem Zusammenhang vorsorglich auf die Agglomerationsregelung nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Region Stuttgart.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	- 2 -		
Zu 3a	**Mobilität, Verkehr, Straßen** Die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – wird bei Bedarf eine separate Stellungnahme abgeben. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711/904-14242, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.	**Mobilität, Verkehr, Straßen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine separate Stellungnahme ist mit Mail vom 12. April 2021 eingegangen (siehe Stellungnahme Nr. 3b).	Kenntnisnahme
	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – Fehlanzeige meldet.	Kenntnisnahme
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	Künftig wird das aktuelle Formblatt verwendet.	Berücksichtigung
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung in digitaler Form (pdf-Datei).	Berücksichtigung
	Mit freundlichen Grüßen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3b	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen **Gesendet:** Montag, 12. April 2021 10:34 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Cc:** Gronmayer, Christina (RPS); López Mellado, Teresa (RPS); Kalbfell, Albrecht (RPS); FPS - Registratur 46.2 (RPS); Thoma, Leonie (RPS) **Betreff:** 12042021 STN ES_Wendlingen_Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen **Bebauungsplan "Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen, Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18", Stadt Wendlingen am Neckar** **Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13a BauGB** Ihr Schreiben vom 08.03.2021 Az. 42-2511-2-ES/441 Az. 46.2-2511.-2-ES / Wendlingen 02 Az. RPS21-2434-139/4 Sehr geehrte Frau Lassel, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung. Nach luftverkehrsrechtlicher sowie luftfahrttechnischer Prüfung können wir mitteilen, dass die Belange des Luftverkehrs durch das Vorhaben nicht berührt werden. Es bestehen folglich diesbezüglich keine Bedenken seitens der Luftfahrtbehörde. Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail melden. Wir weisen darauf hin, dass bei Belangen an Bundesautobahnen das Fernstraßen-Bundesamt (anbau@fba.bund.de) - Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig - separat einzubinden ist. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Luftverkehrs nicht berührt werden und keine Bedenken bestehen. Belange der Bundesautobahn sind aufgrund der Lage des Plangebietes nicht betroffen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<u>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u> **REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Freiburg i. Br., 06.04.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 21-02667 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" - Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18, Stadt Wendlingen am Neckar, Teilort Unterbohingen, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim unter Teck)** **Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB** **Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben Az. AL vom 08.03.2021 Anhörungsfrist 12.04.2021 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	s.u.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	LGRB Az. 2511 // 21-02667 vom 06.04.2021 Seite 2 **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in den Textteil unter Hinweise (Kapitel 6.3) aufgenommen. **Boden** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise oder Bedenken bestehen. **Mineralische Rohstoffe** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise oder Bedenken bestehen. **Grundwasser** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme# Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	LGRB Az. 2511 // 21-02667 vom 06.04.2021 Seite 3 **Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**Bergbau** Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. **Geotopschutz** Nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	**ToB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger** Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (ToB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die ToB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen **Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.** Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.	**1.Übermittlung von digitalen Planflächen** Die Bebauungsplandaten können im pdf-Format übermittelt werden. Dem Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen in digitaler Form (pdf-Format) überlassen.	 Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).	**2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage** Veränderungen werden nicht kenntlich gemacht. Dies sieht das BauGB zu den bislang erfolgten Verfahrensschritten nicht vor. Im Zuge einer erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB kann eine Kenntlichmachung der Änderungen erfolgen.	 Kenntnisnahme
	3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.	**3. Informationen zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren** Von einer weiteren Übermittlung von Unterlagen wird abgesehen.	 Kenntnisnahme
	4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu ToB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort ToB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.	**4. Einheitlicher E-Mail-Betreff** Aufgrund der unterschiedlichen Wünsche der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die diesbezüglich im Raum stehen, kann der Anregung nicht entsprochen werden, da eine Vereinheitlichung nicht möglich ist.	 Kenntnisnahme
	5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der ToB-Stellungnahmen im LGRB verwendet. Bez.: Ueb_1 | Stand: Juli 2020 | Seite 1 von 2	**5. Hinweis auf Datenschutz** Kenntnisnahme	 Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	**6 Anzeigepflicht für Bohrungen** Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.	**6. Anzeigepflicht für Bohrungen** Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:	**Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlage des LGRB** Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb	**A. Bohrdatenbank** Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope	**B Geowissenschaftlicher Naturschutz** Kenntnisnahme. Keine Eintragungen im Geotop-Kataster für das Plangebiet.	Kenntnisnahme
	C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).	**C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen** Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf **Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!** Bez.: Ueb_1 | Stand: Juli 2020 | Seite 2 von 2		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Deutsche Bahn AG Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com **Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH** **z. Hd. Frau Lassel** **Schreiberstraße 27** **70199 Stuttgart** [redacted] ToB-Kar-21-98961 06.04.2021 Ihr Zeichen: AL Ihr Datum: 08.03.2021 **Bebauungsplan „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen", Planbereich 01/18, Stadt und Gemarkung Wendlingen** Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Links der Bahnlinie Wendlingen - Oberlenningen, Strecken Nr. 4610, bei km 0,47 bis km 0,62, ca. 4 m und mehr abseits Sehr geehrte Frau Lassel, sehr geehrte Damen und Herren, die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:		
	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme / Berücksichtigung
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Nebenstehender Hinweis ist ähnlich bereits im Textteil unter Hinweise (Kapitel 6.10) enthalten. Der vorhandene Passus wird durch nebenstehenden ersetzt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	2/3 Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Das bedeutet, dass das Plangebiet bereits derzeit vollständig und überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist. Eine schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde erstellt (Schalltechnische Untersuchung, Stadt Wendlingen am Neckar, Bebauungsplan „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen, Bereich Uracher-/ Lichtensteinstraße", Dr.-Ing. Frank Dröscher, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, Tübingen, 04. Juni / 22. Dezember 2020). Entsprechende Schalltechnische Schutzmaßnahmen sind darin enthalten und müssen für die Bebauung des Plangebietes herangezogen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme / Berücksichtigung
	Weiterhin beachten Sie bitte: Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R O4-SW (E), Gutschstraße 6, in 76137 Karlsruhe	Nebenstehender Hinweis ist ähnlich bereits im Textteil unter Hinweise (Kapitel 6.10) enthalten. Der vorhandene Passus wird durch nebenstehenden ersetzt. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Textteil unter Hinweise (Kapitel 6.10) aufgenommen.	Berücksichtigung Berücksichtigung
	Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG	Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren findet nicht statt, da als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss gefasst wird.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	3/3 Anlagen: --- **+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen pesonenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, Email-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**	Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen und angewendet.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	Handwerkskammer Region Stuttgart **Von:** Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> **Gesendet:** Freitag, 9. April 2021 15:38 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Cc:** info@kh-esslingen-nuertingen.de **Betreff:** AW: BP „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18, Stadt Wendlingen am Neckar, Offenlage Guten Tag Frau Lassel, zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<u>Netze BW GmbH</u> Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Name Andreas Fink Bereich Netzplanung Telefon +49 7021 8009-59123 Telefax +49 7021 8009-59200 E-Mail a.fink@netze-bw.de Ihr Zeichen Anja Lassel / AL Ihr Schreiben 8. März 2021 Datum 23. März 2021 Seite 1 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18, Stadt Wendlingen am Neckar** Sehr geehrte Damen und Herren, für Ihr Schreiben sowie der Bereitstellung der Planungsunterlagen bedanken wir uns. Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Anregungen oder Bedenken. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Netze BW GmbH	Hinweis, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	TransnetBW GmbH **Von:** BAULEITPLANUNG TRANSNETBW <bauleitplanung@transnetbw.de> **Gesendet:** Freitag, 26. März 2021 15:30 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** 20210326 05 Stellungnahme Bebauungsplan "Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen", Wendlingen am Neckar **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" in Wendlingen am Neckar** **Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lassel, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" in Wendlingen am Neckar betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße / Kind Regards	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die TransnetBW GmbH im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen betreibt oder plant. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Da als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss erfolgt, ist keine weitere Beteiligung vorgesehen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Stadtwerke Esslingen a.N. Stadtwerke Esslingen a. N. GmbH & Co. KG Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N. Telefax: 0711 3907-327 E-Mail: h.federle@swe.de Esslingen, 30.03.2021 TP fe he Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Anja Lassel Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart per Mail an: A.Lassel@baldaufarchitekten.de **Bebauungsplanentwurf „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen"** **Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18, Stadt Wendlingen am Neckar** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** Sehr geehrte Frau Lassel, die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co.KG (SWE) bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplanentwurf. Die SWE haben keinen Einwand zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf. In der Achalmstraße und in der Lichtensteinstraße befinden sich Gasversorgungsleitungen der SWE. Sollte die Wärmeversorgung der geplanten Neubauprojekte zwischen Achalmstraße und Lichtensteinstraße mittels Nahwärme geplant sein, unterstützen wir Sie gerne bei der Entwicklung von Konzepten und kundenspezifischen Lösungen für eine nachhaltige Wärmeversorgung. Für die Errichtung und den Betrieb der technischen Anlagen zur Wärmeversorgung stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung. Für Fragen melden Sie sich gerne unter der oben angegebenen Rufnummer. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Einwände bestehen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Sache der Bebauungsplanung, sondern der Ausführungsplanung. Die Anregung findet dort entsprechend Berücksichtigung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 13		Nebenstehender Plan wird zur Kenntnis genommen. Die Gasleitungen befinden sich – bis auf die Hausanschlüsse – im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Ein Leitungsrecht ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	<u>Zweckverband Landeswasserversorgung</u> **Von:** Kutschera, Elisabeth <Kutschera.E@lw-online.de> **Gesendet:** Montag, 8. März 2021 11:55 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Cc:** Anschütz, Marian **Betreff:** WG: BP „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18, Stadt Wendlingen am Neckar, Offenlage **Anlagen:** BP-Zwischen-den-Ortslagen-Wendlingen-und-Unterboihingen_Uracher-Lichtensteinstrasse_01-18_TÖB-Anschreiben.pdf; BP-Zwischen-den-Ortslagen-Wendlingen-und-Unterboihingen_Uracher-Lichtensteinstrasse_01-18_Verteilerliste.pdf; BP-Zwischen-den-Ortslagen-Wendlingen-und-Unterboihingen_Uracher-Lichtensteinstrasse_01-18_Formblatt-RPS.pdf Sehr geehrte Frau Lassel, wir danken für die Beteiligung an dem Planverfahren und teilen mit, dass sich in dem angefragten Bereich keine Anlagen der LW befinden, entsprechend sind die Belange der Landeswasserversorgung **nicht** betroffen. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der LW befinden und Belange nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	Deutsche Telekom Technik GmbH **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 **70199 Stuttgart** Frau Lassel / Ihr Schreiben (Mail) vom 08.03.2021 PTI 22 Bernd Beck +49 711-2138 / Mail / B.Beck@telekom.de 30.03.2021 Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen" Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18, Stadt Wendlingen am Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lassel, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Mit freundlichen Grüßen	Die Telekommunikationslinien befinden sich (bis auf die Hausanschlüsse) auf öffentlicher Verkehrsfläche. Eine Sicherung durch ein Leitungsrecht ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17	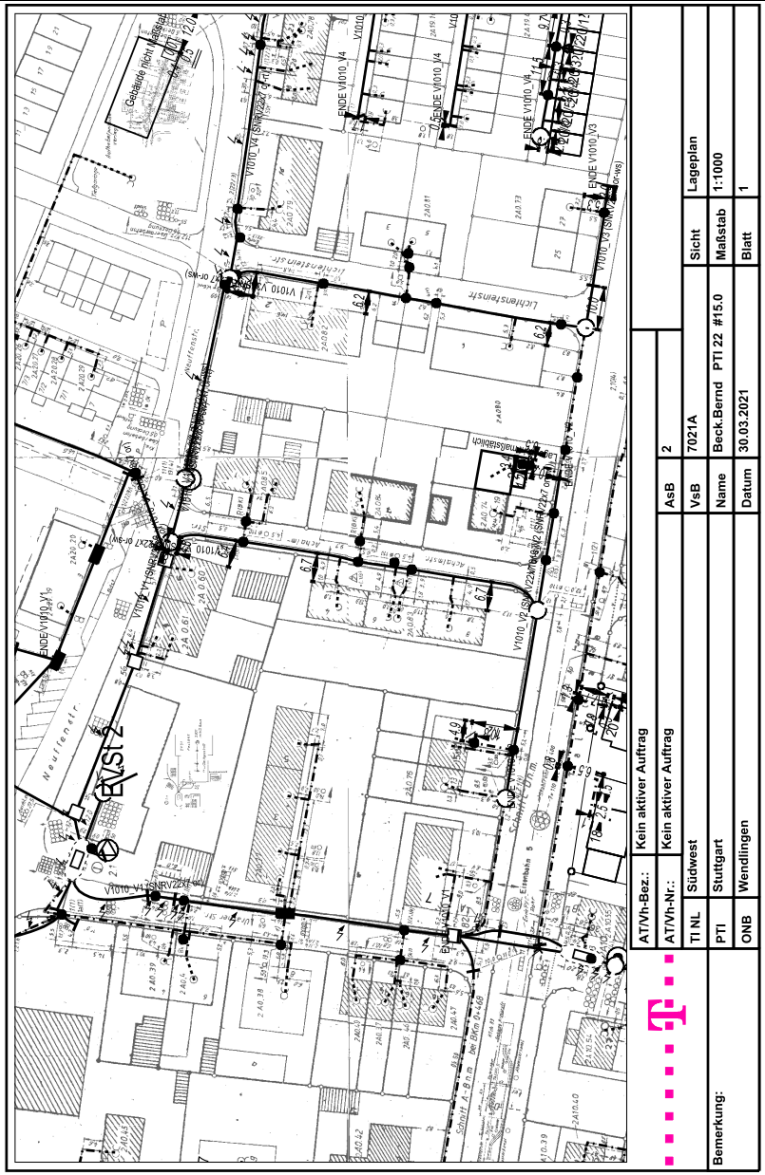	Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen (siehe obenstehende Ausführungen).	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	Vodafone BW GmbH Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau Dipl.-Geogr. Anja Lassel, M. Eng. Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Bearbeiter: Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-22780 Seite 1/1 Datum 12.04.2021 **Unterboihingen" Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18, Stadt Wendlingen am Neckar, Offenlage** Sehr geehrte Frau Lassel, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für die Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss erfolgt, ist keine weitere Beteiligung vorgesehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	Amprion GmbH **Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> **Gesendet:** Donnerstag, 11. März 2021 07:29 **An:** Lassel, Anja (BAG) **Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 150271, Stadt Wendlingen: Zwischen den Ortslagen Wendlingen und Unterboihingen Bereich Uracher-, Lichtensteinstraße, Planbereich 01/18 **Signiert von:** baerbel.vidal@amprion.net Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren zuständigen Unternehmen wurden beteiligt (siehe sonstige Stellungnahmen).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme